

Selbstbestimmungsgesetz 2.0

Serviervorschlag

Artikel 1

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. der Feststellung der eigenen Geschlechtszugehörigkeit und des eigenen Namens, wozu Menschen nur selbst Auskunft geben können, unverzüglich rechtliche Geltung zu verschaffen und Menschen gegen Missachtung dieser Geschlechtszugehörigkeit und dieses Namens zu schützen.

2. für begangenes Unrecht gegenüber allen Menschen, die bisherige stigmatisierende rechtliche Möglichkeiten wie das Transsexuellengesetz zu diesem Zweck nutzen mussten, unverzügliche Entschädigung zu schaffen und dieses Unrecht aufzuarbeiten.

3. den Zugang zu transitionsbezogener und geschlechtsaffirmativer Gesundheitsversorgung nach Prinzipien der informierten Einwilligung umzustrukturieren.

4. für begangenes Unrecht im medizinischen Bereich im Kontext des Zugangs zu transitionsspezifischer Gesundheitsversorgung und Zwangsoperationen an inter* Menschen unverzügliche Entschädigung zu schaffen und dieses Unrecht aufzuarbeiten.

(2) 1. Hat eine Person nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch deutsches Recht gewählt, ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur zulässig, wenn sie (a) als Ausländer ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, (b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält, (c) eine Duldung besitzt, (d) eine Blaue Karte EU besitzt.

2. Nach Abgabe der Erklärung gemäß §2 Absatz 1 darf nicht überprüft werden, ob es im Herkunftsland eine vergleichbare Rechtslage zur Änderung des eingetragenen Geschlechts und Namens gibt.

§ 2 Geschlechtsmündigkeit;

Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

(1) Jede Person ab dem Alter von 14 Jahren, deren Wissen über die eigene Geschlechtszugehörigkeit oder -nichtzugehörigkeit vom Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.

- (2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.
- (3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will oder es ist zu erklären, dass die bisherigen Vornamen bestehen bleiben. Auch kann erklärt werden, dass nur die Vornamen, nicht aber das eingetragene Geschlecht, geändert werden.
- (4) Kein Kind darf gegen seinen erklärten Willen in einem anderen Geschlecht als vom Kind erwünscht erzogen werden. Für Streitigkeiten aus Satz 4 ist das Familiengericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) vorliegen.
- (5) § 2 Absatz 1, 1-4 und sämtliche daraus hervorgehenden Konsequenzen gelten auch im Spannungs- und Verteidigungsfall.
- (6) Eine behördliche Entscheidung, die zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach §50 des Aufenthaltsgesetzes führt und innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Abgabe der Erklärung nach §2 Absatz 1 eintritt, erlangt keine Wirkung.
- (7) Das Standesamt ist verpflichtet, die Änderung nach § 2 Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Mit der dann ausgestellten Bestätigung erlangt die erklärte Änderung volle rechtliche Gültigkeit.

§ 3 Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen

- (1) Das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität umfasst das Recht, über die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit selbstbestimmt zu entscheiden. Die Kosten der medizinischen Maßnahmen tragen die Krankenkassen.
- (2) Dieser Anspruch auf die Durchführung solcher medizinischer Maßnahmen darf weder an Änderungen nach § 2 Absatz 1 oder deren Ausbleiben geknüpft werden, noch dürfen Änderungen nach § 2 Absatz 1 an die vorherige oder gleichzeitige Inanspruchnahme oder Nichtinsanspruchnahme medizinischer Maßnahmen geknüpft werden.
- (3) Alle Versicherte, inklusive intergeschlechtliche Versicherte sowie Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz¹ haben Anspruch auf geschlechtsaffirmative Gesundheitsversorgung, inklusive geschlechtsangleichende Maßnahmen,² einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale.

1 Die Bezeichnung „Geschlechtsinkongruenz“ ist dem aktuellen S3 Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen und Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) entlehnt. Die Leitlinie greift der kommenden Aktualisierung der ICD vor, die künftig die pathologisierende Diagnose F64.0 Transsexualismus durch die Diagnose HA60 Geschlechtsinkongruenz ersetzen wird. Auch wenn die Aktualisierung durch die ICD-11 einen wichtigen Schritt Richtung Entpathologisierung geschlechtlicher Vielfalt geht, bleibt das Konzept der Geschlechtsinkongruenz an Annahmen geknüpft, die sich aus der bevormundenden Geschichte der Trans*Gesundheit ergeben und nicht zwingend mit den Lebenswirklichkeiten trans* und nicht binärer Menschen übereinstimmen. Zur Verwendung des Begriffes als Ausdruck des Möglichkeitsraumes innerhalb bestehender rechtlicher Regelungen siehe Fußnote 1.

2 Die Bezeichnung „geschlechtsangleichende Maßnahmen“ entstammt dem derzeit gängigen medizinischen Sprachgebrauch. Als solche wurde sie beispielsweise in den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz von Kindern mit

(4) Das Nähere zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zum Umfang der notwendigen Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dies gilt sowohl für Regelungen, die geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Minderjährige betreffen, also auch Personen mit gesetzlich betreuender Person und voll geschäftsfähige Erwachsene. Vor der Entscheidung ist den bundesweiten Verbänden von trans- und intergeschlechtlichen Personen, den für die Leistungserbringung relevanten pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern und deren Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahmen sind vollumfänglich in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen. Eine Ablehnung dieser Empfehlungen kann nur aufgrund einer ausführlichen schriftliche Stellungnahme als Ergebnis einer entsprechenden Debatte im Bundestag geschehen.

§ 4 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) selbst abgeben.

(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann sie dennoch eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) abgeben, insofern ihr gesetzlicher Vertreter oder Vormund der Änderung schriftlich zustimmt. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist wie folgt zu ergänzen:

“Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken 6. auf die Erklärung des Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen.”

§ 5 Offenbarungsverbot

(1) Nach der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes dürfen der frühere Geschlechtseintrag, die davor geführten Vornamen und ggf. der angepasste Nachname ohne Zustimmung der antragstellenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Ebenso wenig darf gegenüber einer Person darauf bestanden werden, sie weiter mit den davor geführten Namen oder mit den dem vorherigen Geschlechtseintrag entsprechenden Anreden und Bezeichnungen anzusprechen, wenn diese dies nicht ausdrücklich erlaubt, noch dürfen solche Namensnennungen oder Bezeichnungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Person vor Dritten fortgeführt werden. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtungen werden in § 8 geregelt.

(2) Die in den amtlichen Dokumenten und Registern enthaltenen Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen sind unverzüglich zu ändern.

Varianten der Geschlechtsentwicklung“ verwendet und steht für eine durchaus enge, medizinisch-diagnostische Vorstellung davon, wie Körper und Geschlecht zusammenhängen. Zur Verwendung des Begriffes als Ausdruck des Möglichkeitsraumes innerhalb bestehender rechtlicher Regelungen siehe Fußnote 1.

(3) Staatliche und nichtstaatliche Stellen, die von einer Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes Kenntnis erlangt haben, haben Hinweise auf die früher geführten Vornamen, den früher geführten Nachnamen und die frühere Geschlechtszuordnung zu löschen. Ist eine Löschung nicht möglich, weil eine Zuordnung älterer Vorgänge dadurch unmöglich wird, hat die Speicherung der früher geführten Vornamen, des früheren Nachnamen und der früheren Geschlechtszuordnung so zu erfolgen, dass diese nicht unnötig offenbart und nur dem Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, für die der Zugang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

(4) Für zivilrechtliche Verträge gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die vor der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes erstellten amtlichen Dokumente, Zeugnisse aus früheren Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen und sonstigen relevanten Dokumente sind entsprechend des berechtigten Geschlechtseintrags und mit den neuen Vornamen und ggBfs. dem angepassten Nachnamen mit ursprünglichem Ausstellungsdatum neu auszustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Vor der Weitergabe einer Akte an eine andere Dienststelle oder Organisationseinheit ist zu prüfen, ob die Akte Dokumente mit den früher geführten Vornamen, dem früheren Nachnamen oder der früheren Geschlechtszuordnung enthält. In diesem Fall müssen diese aus der Akte entfernt werden, es sei denn, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben unbedingt erforderlich. Bei digitalen Akten gilt Abs. 3 Satz 2f.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten für alle Änderungen der Vornamen und die Anpassung des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz sowie nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes entsprechend.

(8) Das Offenbarungsverbot bleibt auch dann unberührt, wenn der früher geführte Namen oder Geschlechtseintrag grob fahrlässig oder mit diskriminierender Absicht, gegen den Willen der betroffenen Person offenbart werden.

(9) Das Offenbarungsverbot gilt auch für Personen, deren früher geführter Name und Geschlechtseintrag der Öffentlichkeit bekannt sind, beispielsweise bei Personen des öffentlichen Lebens.

§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

(1) Nach Änderung nach §2 sind der dann aktuelle Geschlechtseintrag und die dann aktuellen Vornamen sofort im Rechtsverkehr maßgeblich.

(2) Benachteiligungen, die den Umstand zur Grundlage haben, dass das aktuell eingetragene Geschlecht nicht mit dem zu Geburt eingetragenen Geschlecht übereinstimmt und die aktuellen Namen nicht mit den bei Geburt eingetragenen Namen übereinstimmen, sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Benachteiligungen, die den Umstand, dass das eingetragene Geschlecht geändert wurde und/oder die Namen geändert wurden, zur Grundlage haben, unabhängig davon, ob eine einmalige Änderung stattgefunden hat oder mehrmalige Änderungen stattgefunden haben und unabhängig davon, ob das eingetragene Geschlecht und/oder die Namen nun erneut mit dem zu Geburt eingetragenen Geschlecht und den zu Geburt eingetragenen Namen übereinstimmt/übereinstimmen oder nicht.

- (3) Betreffend das Eltern-Kind-Verhältnis und Eintragungen von Eltern in die Geburtsurkunde eines Kindes ist der nach Änderung nach § 2 geltende Geschlechtseintrag sofort maßgeblich. Wo sich Widersprüche in der Rechtspraxis zum gültigen Abstammungsrecht nach § 1591 BGB ff. ergeben, ist das BGB dem SBGG anzupassen.

§ 7 Entschädigung für Opfer des Transsexuellengesetzes und von geschlechtsnormangleichenden Operationen vor dem zustimmungsfähigen Alter

(1) Personen, die sich einem Verfahren nach dem Transsexuellengesetz unterzogen haben, steht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt zu.

(2) Die Entschädigung beträgt

2 Euro je 1 Euro gezahlter Gebühren für den Transsexuellengesetz-Prozess

2. 250.000 Euro je sterilisierender Operation, der sich eine Person unterzogen hat, um die Anforderungen des Transsexuellengesetzes bis 2011 zu erfüllen.

(2) Personen, die sich einem Verfahren nach dem Transsexuellengesetz unterzogen haben und die in den Begutachtungen oder richterlichen Anhörungen in dessen Rahmen Fragestellungen und Handlungsanweisungen unterzogen wurden, die die Intimsphäre und den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen, steht ein Anspruch in Geld aus dem Bundeshaushalt zu in Höhe von

10.000 Euro bis 250.000 Euro pro entsprechender Fragestellung oder Handlungsanweisung

(3) Personen, die vor ihrem 14. Lebensjahr geschlechtsnormangleichenden Operationen unterzogen wurden steht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt zu in Höhe von

500.000 Euro je entsprechender Operation.

(4) Strafrechtliche Ansprüche gegenüber den mutmaßlich direkt schädigenden Akteur*innen (Gutachter*innen/Mediziner*innen) sind in einem separaten Gesetz zu regeln.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 5 Absatz 1, 2 und 4 verstößt oder
2. gegen ein Lösungsgebot gemäß § 5 Absatz 3 und 4 verstößt oder
3. den zuvor geführten Vornamen oder den früheren Nachnamen vorsätzlich oder grob fahrlässig verwendet oder sich vorsätzlich oder grob fahrlässig auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht.

4. als Mitarbeiter*in einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Überprüfung, ob eine vergleichbare rechtliche Möglichkeit im Herkunftsland besteht, anordnet oder durchführt und damit gegen das Verbot solcher Überprüfungen gemäß § 1 Absatz 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Begründungsbedürftige Ausnahmen

(1) In Ausnahmefällen, in denen Gründe des öffentlichen Interesses oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden und eine dementsprechende richterliche Anordnung vorliegt, kann

strikt zum Zweck der Wahrung dieses öffentlichen oder rechtlichen Interesses eine Offenbarung der nach § 5 unter das Offenbarungsverbot fallenden Daten getroffen werden.

- (2) In Ausnahmefällen, in denen Gründe des öffentlichen Interesses oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden und eine dementsprechende richterliche Anordnung vorliegt, kann strikt zum Zweck der Wahrung dieses öffentlichen oder rechtlichen Interesses §6 für einzelne Änderungen des Geschlechtseintrags oder des Vornamens temporär für maximal drei Monate suspendiert werden. Eine ausführliche schriftliche Begründung der Entscheidung ist dabei zwingend erforderlich.

§ 10 Übergangsvorschriften

1. Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.
2. Die §§ 6 bis 13 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung
 - a) des Transsexuellengesetzes und b) des § 45b des Personenstandsgesetzes.